

## OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: A 2 S 203/98  
 A 2 K 801/97 — VG Magdeburg

Verkündet am: 19. April 2002  
 Eichhorn, Justizangestellte  
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

...,  
 ...

*Klägerin und  
 Berufungsklägerin,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Schlung-Muntau (Az: ...),  
 Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,  
 vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des  
 Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Az: ...-224),  
 Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

*Beklagte und  
 Berufungsbeklagte,*

**beteiligt:** Der **Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten**,  
 Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n

Asyls und Aufenthaltsbeendigung

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – auf die  
 mündliche Verhandlung vom 19. April 2002 durch den Vizepräsidenten des Ober-  
 verwaltungsgerichts Köhler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Janßen, die  
 Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt, die ehrenamtliche Richterin Scherer  
 und die ehrenamtliche Richterin Schell für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 300,00 € (dreihundert Euro) abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist nach ihren Angaben [REDACTED] in [REDACTED] als Kind eritreischstämmiger Eltern geboren. Von ihrem [REDACTED] Lebensjahr lebte sie in der auf heutigem eritreischen Staatsgebiet liegenden Stadt ... und kehrte im Jahre [REDACTED] mit ihren Eltern in [REDACTED] zurück. Im [REDACTED] verließ die Klägerin Äthiopien und reiste in das Bundesgebiet ein, um am 14.07.1997 ... ihre Anerkennung als Asylberechtigte zu beantragen.

Im Termin zur Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) trug die Klägerin zur Begründung ihres Asylbegehrens im Wesentlichen vor: Sie sei Eritreerin, da ihre Eltern Eritreer gewesen seien; auch habe sie eine eritreische Identitätskarte besessen, die allerdings in Äthiopien zurückgeblieben sei. Sie habe [REDACTED] die Schule besucht und diese Ausbildung [REDACTED] abgeschlossen. Danach habe sie eine Berufsausbildung in einem Berufsschulzentrum in [REDACTED] zum [REDACTED] begonnen, diese aber nach [REDACTED] abgebrochen. Es sei eine so unsichere Zeit gewesen, dass sie keinen klaren Kopf gehabt und auch nicht gewusst habe, wie sie ihre Zukunft weiter gestalten solle. Äthiopien habe sie mit ihrem äthiopischen Reisepass aus mehreren Gründen verlassen: [REDACTED] sei sie — wie alle Eritreer — von den äthiopischen Behörden schriftlich aufgefordert worden, nach Eritrea zu gehen, um ihrer Wehrpflicht in Eritrea nachzukommen. Ihr Vater habe als Offizier und ihr Bruder als einfacher Soldat für die ELF gekämpft; beide seien im Krieg gefallen. Die ELF habe sie und ihre Mutter — allerdings ohne Erfolg — mit Drohbriefen aufgefordert, in der ELF mitzuarbeiten. Ihre Mutter sei später unter dem Verdacht, für die ELF zu arbeiten, verhaftet worden. Über ihren Verbleib habe sie nichts mehr gehört. Sie selbst habe in Äthiopien keiner Partei angehört und auch keine politischen Ambitionen gehabt. In Äthiopien sei eine undemokratische Regierung an der Macht. Die Intellektuellen würden unterdrückt, und das

Volk habe große wirtschaftliche Probleme. Das betreffe besonders die Jugendlichen, die oft arbeitslos seien. Schließlich habe sie Äthiopien verlassen, weil die Oromos alle Nicht-Oromos aus Addis Abeba heraus haben möchten. Im Falle ihrer Rückkehr würde die äthiopische Regierung sie nicht freundlich behandeln. Außerdem habe ihr die ELF damals eine geheime Adresse gegeben, und wegen dieser Kenntnis müsse sie befürchten, von ihnen verfolgt zu werden.

Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 05.09.1997 den Asylantrag der Klägerin ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihr die Abschiebung nach Eritrea an. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klägerin habe eine politische Verfolgung nicht glaubhaft machen können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Bundesamtsbescheides verwiesen.

Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat die Klägerin unter Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung der Eritrean Democratic Youth Union in Deutschland (E.D.J.U. e.V.) vom [REDACTED] ergänzend vorgetragen, sie habe sich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland der exilpolitischen Partei der ELF angeschlossen und nehme ungefähr einmal im Monat an Versammlungen teil, die in [REDACTED] stattfänden. Eine besondere Aufgabe habe sie innerhalb der Gruppierung nicht. Trotz des Verbots der ELF durch die eritreische Regierungspartei EPLF werde sie versuchen, im Falle ihrer Rückkehr auch in Eritrea für die ELF tätig zu werden.

Mit Urteil vom 06.04.1998, das der Klägerin am 06.05.1998 zugestellt worden ist und auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen, weil die Klägerin ein asylberechtigendes persönliches Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht habe und Abschiebungshindernisse gemäß §§ 51, 53 AuslG nicht gegeben seien.

Dem Antrag der Klägerin vom 20.05.1998, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, hat der Senat mit Beschluss vom 15.05.2000 stattgegeben, soweit die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß §§ 51, 53 AuslG begehrt worden ist; im Übrigen hat er den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern, soweit die Klage auch wegen der Abschiebungshindernisse abgewiesen worden ist,

und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 5. September 1997 insoweit zu verpflichten, festzustellen, dass einer Rückführung der Klägerin nach Eritrea Abschiebungshindernisse entgegen stehen,

und zwar in erster Linie nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes und hilfsweise nach § 53 Abs. 6 des Ausländergesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Sie trägt zur Begründung ergänzend vor, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Eritrea und ihrer fortgesetzten exilpolitischen Aktivitäten für die ELF, die sie allerdings inzwischen eingestellt habe, sei nicht auszuschließen, dass diese Aktivitäten für eine nach wie vor verbotene Partei, die von ihr mit entschiedener Hartnäckigkeit durchgeführt würden, im Falle der Rückkehr zu Maßnahmen im Sinne der §§ 51, 53 führten. Zudem sei sie zwingend als äthiopische Staatsangehörige anzusehen, da sie nach dem äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetz in Verbindung mit Art. 6 der Verfassung von 1994 die äthiopische Staatsangehörigkeit erworben habe. Ein Verlust der Staatsangehörigkeit sei nicht eingetreten, da sie die Staatsangehörigkeit weder gewechselt noch eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen habe. Im Falle ihrer Rückkehr nach Äthiopien habe sie als eritreische Volkszugehörige mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung in Form einer Deportation nach Eritrea zu erleiden.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte haben sich nach Anhörung nicht geäußert.

Der Senat hat die zu verwertenden Auskünfte sachverständiger Stellen, so auch die eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 08.09.2000 und 14.02.2001, des Instituts für Afrika-Kunde vom 12.07.2000 sowie von amnesty international vom 11.12.2000, aufgelistet und den Beteiligten übersandt sowie in der mündlichen Verhandlung ergänzt; darauf wird Bezug genommen. Die Verwaltungsvorgänge der Beklagten haben vorgelegen; diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der Sitzung vom 19.04.2002 verwiesen.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Senat konnte über die Berufung verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren; denn auf die Folgen ihres Ausbleibens sind sie in der ihnen rechtzeitig zugestellten Ladung hingewiesen worden (§ 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO).

Gegenstand der Berufung ist aufgrund ihrer eingeschränkten Zulassung durch Beschluss von 15.05.2000 nur noch das auf die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß §§ 51 Abs. 1, 53 des Ausländergesetzes – AuslG – (= Art. 1 des Gesetzes vom 09.07.1990 [BGBl I 1354], geändert durch Gesetz vom 30.06.1993 [BGBl I 1062], zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2002 [BGBl I 361 <368>]), gerichtete Verpflichtungsbegehren der Klägerin. Im Übrigen ist die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Aufhebung der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung durch das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig abgewiesen worden.

Die so statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, für ihre Person das Vorliegen eines Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 AuslG (dazu I.) oder, hilfsweise, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 GG (dazu II.) für Eritrea festzustellen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 05.09.1997 auch in dem für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung [§ 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – i. d. F. d. Bek. v. 27.07.1993 (BGBl I 1361), geändert durch Gesetz vom 02.08.1993 (BGBl I 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2002 (BGBl I 361 [371]), rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

I. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei setzt das tatbestandliche

Merkmal der „Bedrohung“ eine solche durch den Staat voraus (BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 - BVerwG 9 C 48.72 -, DVBl. 1994, 531 [532]), so dass es regelmäßig zunächst der Feststellung bedarf, welchem Staat der Asylbewerber angehört, oder — sofern er staatenlos ist — in welchem Land er vor der Flucht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Auch diese Umstände unterliegen wie die sonstigen tatbestandlichen Voraussetzungen des Asylanspruchs gemäß § 108 Abs. 1 VwGO der uneingeschränkten tatrichterlichen Würdigung (BVerwG, Urt. v. 24.04.1990 - BVerwG 9 C 4.89 -, NVwZ 1990, 876, m. w. N.).

1. Im Falle der Klägerin ist ausschließlich für den Staat Eritrea festzustellen, ob ihr dort im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung bei einer Rückkehr droht, denn die Klägerin ist aus heutiger Sicht Staatsangehörige des am 24.05.1993 wieder zur Selbständigkeit gelangten Staates Eritrea.

Das zur Bestimmung des in Frage kommenden Heimatstaats maßgebliche Kriterium ist die Staatsangehörigkeit. Die Vorschrift des § 51 Abs. 1 AuslG knüpft — wie Art. 16a GG — an das völkerrechtliche Institut des Asylrechts an (zu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 - [juris]), worin das aus ihrer Gebietshoheit resultierende Recht der Staaten bezeichnet ist, in ihrem Territorium einem fremden Staatsangehörigen oder Staatenlosen, der gegen die politische Ordnung seines Heimat- oder des bisherigen Aufenthaltsstaates opponierte und vor dessen Zugriff Zuflucht sucht, Schutz zu gewähren. Des Weiteren ist bei der Auslegung die Regelung des Art. 1 Buchst. A Nr. 2 der Genfer Konvention mit in die Betrachtung einzubeziehen, weil diese bei sachgerechtem Verständnis alle denkbaren Fälle politischer Verfolgung umschreibt (BVerwG, Urt. v. 18.10.1983 - BVerwG 9 C 158.80 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 14). Danach sind Personen, die eine Staatsangehörigkeit besitzen, nur Flüchtlinge, wenn sie des Schutzes desjenigen Staates entbehren, dem sie angehören (BVerwG, Urt. v. 18.10.1983, a.a.O.).

Zur Überzeugung des Senats besitzt die Klägerin die eritreische Staatsangehörigkeit; denn Art. 3 der eritreischen Verfassung garantiert allen Personen mit mindestens einem „eritreisch-stämmigen Elternteil“ die eritreische Staatsangehörigkeit. Nach der Verbalnote des Staates Eritrea vom 30.09.1993 (siehe An-

hang zur Auskunft des Auswärtigen Amtes - AA - vom 30.08.1994 an das VG Berlin) sind alle eritreischen Volkszugehörigen, die die Bedingungen der Art. 2 - 6 der „Eritreischen Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992“, die am 06.04.1992 in Kraft getreten ist, erfüllen, eritreische Staatsangehörige. Art. 2 (1) der zitierten Verordnung sieht vor:

„Wer in Eritrea oder im Ausland als Kind eines Vaters oder einer Mutter eritreischer Abstammung geboren ist, ist eritreischer Staatsangehöriger durch Geburt.“

Die Klägerin besitzt gemäß Art. 2 (1) dieser Verordnung die eritreische Staatsangehörigkeit, da sie nach ihren eigenen Angaben als Kind eritreisch-stämmiger Eltern geboren ist, und sie würde von den eritreischen Behörden auch als Eritreerin betrachtet werden (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 1]); Institut für Afrika-Kunde - IfA - vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 2]). Der Einzelne erhält auf Antrag eine entsprechende Staatsangehörigkeitsbescheinigung (Art. 2 [4] der genannten Verordnung). Zwar kann nach der Verbalnote der Botschaft des Staates Eritrea jeder Eritreer auf die in Art. 2 bis 6 der Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992 festgelegte eritreische Staatsangehörigkeit verzichten und eine andere, z. B. äthiopische, Staatsangehörigkeit annehmen. Dass die Klägerin von einem solchen Verzicht Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich und auch von der Klägerin nicht dargetan worden. Sie selbst beruft sich vielmehr von Anfang an darauf, eritreische Staatsangehörige zu sein. Für die Möglichkeit der doppelten Staatsangehörigkeit gibt es noch keine Vereinbarungen zwischen den Regierungen Eritreas und Äthiopiens; sie ist aber nach der Verbalnote nicht auszuschließen, denn die Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992 erlaubt in Art. 2 (5) die doppelte Staatsangehörigkeit in Eritrea in Ausnahmefällen. Diese muss aber begründet und eigens beantragt werden. Die Klägerin hat einen solchen Antrag allerdings nicht gestellt. Auch der Umstand, dass die Klägerin sich im Ausland aufhält, ändert nichts an ihrer eritreischen Staatsangehörigkeit, denn die Staatsangehörigkeitsverordnung Eritreas enthält für diese Personen keine Sonderregelungen (AA, Auskunft vom 21.11.2001 an VGH BW [S. 1]).

Entgegen der Auffassung der Prozessbevollmächtigten ist die Klägerin auch nach dem derzeit geltenden äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.07.1930, das nach wie vor anwendbar ist (AA, Auskunft vom 08.09.2000 an das OVG LSA [S.

1)), eritreische Staatsangehörige. Zwar hat die Klägerin mit ihrer Geburt in Addis Abeba und damit auf äthiopischem Staatsgebiet zunächst die äthiopische Staatsangehörigkeit erworben und, da sie sich bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im Wesentlichen auf äthiopischem Staatsgebiet aufgehalten hat, auch behalten. Indes tritt nach Art. 11 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1930 der Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit ein, wenn ein äthiopischer Staatsangehöriger „eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt“ (AA, Auskunft vom 12.09.1995 an das VG Wiesbaden). Die vor Erlass der Eritreischen Staatsangehörigkeitsverordnung Nr. 21/1992 von der Klägerin innegehabte äthiopische Staatsangehörigkeit ist demnach nach Art. 11 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes mit dem Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit weggefallen (so auch SaarlOVG, Urt. v. 07.06.2001 - 1 R 2/01 -; VGH BW, Urt. v. 13.12.1995 - A 13 S 363/93 -; a. A. HessVGH, Urt. v. 24.10.1996 - 3 UE 2697/91 - [juris], der sowohl von einer eritreischen als auch einer äthiopischen Staatsangehörigkeit ausgeht).

Zudem ist nach den eingeholten Auskünften davon auszugehen, dass auch die äthiopischen Behörden, die bei der Staatsangehörigkeitsprüfung neben der Abstammung von Personen auch voluntative Elemente wie z. B. die Entscheidung von Personen, an dem eritreischen Unabhängigkeitsreferendum teilzunehmen oder an den eritreischen Staat Zahlungen zu leisten, mit einbezieht (AA, Auskunft vom 08.09.2000 an das OVG LSA [S. 1]; amnesty international - ai -, Auskunft vom 11.12.2000 an das OVG LSA [S. 2]), die Klägerin als eritreische Staatsbürgerin ansehen werden. Die Klägerin hat nämlich nach ihren eigenen Angaben am eritreischen Unabhängigkeitsreferendum im [REDACTED] teilgenommen und im Rahmen des insoweit notwendigen Registrierungsverfahrens für das Referendum eine eritreische Identitätskarte erhalten. Ihr hierdurch dokumentierter Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des Art. 3 der Verfassung des unabhängigen Eritrea hat zur Folge, dass in ihrem Fall nicht mehr von einem (Fort-)Bestehen der ursprünglichen äthiopischen Staatsangehörigkeit ausgegangen werden kann. Dabei kann jedenfalls aus heutiger Sicht dahinstehen, inwieweit Äthiopien entgegen dem bis heute fortgeltenden äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetz aus dem Jahre 1930, das eine Doppelstaatsangehörigkeit grundsätzlich ausschließt (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 1]), für eine Übergangszeit de facto eine doppelte Staatsangehörigkeit bei Eritreern akzeptiert hat. Zumindest seit dem Ausbruch des militärischen

Konfliktes zwischen den beiden Ländern im Jahre 1998 wurde — wie die massenweisen Deportationen eritreischer Volkszugehöriger aus Äthiopien belegen (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 1]; ai, Auskunft vom 11.12.2000 an das OVG LSA [S. 1]) — von äthiopischer Seite die Teilnahme an dem erwähnten Referendum im Jahre 1993 als Verzicht auf die äthiopische Staatsangehörigkeit betrachtet.

Dementsprechend wurden seit November 1999 Personen, die von den zuständigen äthiopischen Stellen als eritreische Volkszugehörige angesehen wurden, auf der Grundlage eigens erlassener Regularien ausländerrechtlich registriert und die im Ausland lebenden Eritreer, die sich am Unabhängigkeitsreferendum vom 24.05.1993 beteiligt hatten, aufgefordert, ihre äthiopischen Dokumente abzuliefern (IfA, Auskunft vom 18.11.1999 an das VG Gießen).

Vor diesem Hintergrund kann nicht mehr angenommen werden, dass die Klägerin von den äthiopischen Behörden heute auch nur noch de facto als äthiopische Staatsangehörige angesehen würde.

2. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich des allein in Betracht kommenden Verfolgerstaats *Eritrea* nicht zu.

Der Schutzbereich dieser Vorschrift geht über den des Art. 16a Abs. 1 GG insofern hinaus, als gerade auch die Fälle erfasst werden, in denen bei subjektiven, selbst geschaffenen Nachfluchtgründen Art. 16a Abs. 1 GG keinen Schutz bietet (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 [65 ff.]; Beschl. v. 26.05.1993 - 2 BvR 20/93 -, BayVBl. 1993, 623). Da für die Auslegung des § 51 Abs. 1 AuslG wegen dessen weitgehender Identität mit Art. 16a Abs. 1 GG auf die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die Feststellung einer asylrelevanten Gefährdungssituation zurückgegriffen werden kann (Hailbronner, Ausländerrecht, § 51 RdNrn. 7 und 12), ist grundsätzlich der dort geltende Maßstab der beachtlichen, also überwiegenden Wahrscheinlichkeit anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 03.11.1992 - BVerwG 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150 [154], m. w. N.).

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991 - BVerwG 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162 [169]; Urt. v. 14.12.1993 - BVerwG 9 C 45.92 -, DVBl. 1994, 524 [525]). Entscheidend ist eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 23.02.1988 - BVerwG 9 C 32.87 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80; BVerwG, Urt. v. 23.07.1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 [377]). Maßgebend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannter Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwGE 89, 162 m. w. N.).

2.1 Von diesem generellen und nicht von dem "herabgestuften" Wahrscheinlichkeitsmaßstab ("nicht auszuschließende" Verfolgung) ist auszugehen, weil die Klägerin seinerzeit nicht "vorverfolgt" das heutige eritreische Staatsgebiet verlassen hat, sondern im Alter von sieben Jahren mit ihren Eltern nach Addis Abeba umgezogen ist. Der Senat verweist im Übrigen auf den Teil des angefochtenen Urteils, der nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist, weil insoweit wegen der Versagung der Zulassung der Berufung Rechtskraft eingetreten ist, und schließt sich nach eigener Prüfung den Ausführungen des Verwaltungsgerichts an (vgl. zur Möglichkeit der Bezugnahme: BVerwG, Urt. v. 10.05.1994 - BVerwG 9 C 501.93 -, EZAR 631 Nr. 29). Darüber hinaus bestünde kein innerer Zusammenhang (vgl. hierzu: BVerwG,

Urt. v. 18.02.1997 - BVerwG 9 C 9.96 -, BVerwGE 104, 97) zwischen der behaupteten (Vor-)Verfolgung und der von der Klägerin befürchteten neuen Verfolgung wegen ihrer Mitgliedschaft in der Eritreischen Demokratischen Jugendunion e. V. E.L.F in Deutschland. Die Klägerin hat sich nämlich nach ihren eigenen Angaben vor ihrer Ausreise aus Äthiopien nicht politisch betätigt, sondern sämtliche Anwerbungsversuche der Eritrean Liberation Front (ELF) abgelehnt.

2.2 Der Klägerin droht auch wegen ihrer exilpolitischen Tätigkeit in der Eritreischen Demokratischen Jugendunion e. V. E.L.F (EDJU) in Deutschland mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit keine ihrem heutigen Heimatland Eritrea zurechenbare politische Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG durch die in Form der „Peoples Front for Democracy and Justice“ (PFDJ) in Eritrea die Regierung bildende EPLF.

Die exilpolitische Betätigung der Klägerin zu Gunsten der EDJU erfüllt nicht die Voraussetzungen eines selbstgeschaffenen (subjektiven) Nachfluchtgrundes, der einen Abschiebungsschutzanspruch nach § 51 Abs. 1 AuslG eröffnen könnte.

Bei der rechtlichen Beurteilung des Vorliegens der Verfolgungsgefährdung der Klägerin im Rückkehrfall nach Eritrea ist nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial von folgender politischer Situation auszugehen:

Am 14.11.1962 erklärte Äthiopien die Föderation mit Eritrea für null und nichtig und verleibte sich Eritrea als vierzehnte Provinz ein. Noch im gleichen Jahr begann die ELF, die von muslimisch-nationalistischen Grundsätzen geprägt ist, im westlichen Tiefland Eritreas (Regionen Gosh, Setit und Barka) den bewaffneten Kampf gegen die damalige äthiopische Herrschaft in Eritrea. Die ELF war aus den zerschlagenen Gewerkschaftsbewegungen Eritreas, die sich als „Eritrean Liberation Movement“ (ELM) neu formiert hatte, sowie aus eritreischen Exilpolitikern, darunter sowohl islamischen als auch christlichen Führungspersonlichkeiten, entstanden. Die Befreiungsbewegung war allerdings von Anfang an uneinig und organisatorisch zersplittert; Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre spaltete sich die später siegreiche und bis heute staatstragende „Eritrean Peoples Liberation Front“ (EPLF), die marxistisch-leninistische Grundsätze verfolgt, von der ELF ab. In zwei blutigen Bürgerkriegen Anfang der siebziger und Anfang der achtziger Jahre wurde die ELF von der

EPLF militärisch zerschlagen und in den benachbarten Sudan abgedrängt; im weiteren Unabhängigkeitskampf gegen die äthiopische Regierung spielte die ELF keine nennenswerte Rolle mehr. Viele Anhänger der ELF blieben bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der EPLF und halten sich weitestgehend im Ausland auf (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2]).

Am 24.05.1991, drei Tage nachdem der äthiopische Präsident Mengistu Haile Mariam das Land fluchtartig verlassen hatte, eroberte die EPLF Asmara, die heutige Hauptstadt Eritreas. Eine provisorische Regierung, die ausschließlich aus Mitgliedern der EPLF bestand, wurde eingesetzt und der bisherige Generalsekretär Isayas Afe-worki zum Präsidenten gewählt. Am 27.04.1993 erklärte sich Eritrea zu einem souveränen Staat und setzte die formelle, völkerrechtlich verbindliche Proklamation der Unabhängigkeit für den 24.05.1993 an. In der Folgezeit wurde Eritrea als selbständiger Staat, u.a. auch von Äthiopien, anerkannt.

In der heutigen politischen Wirklichkeit gibt es keine aus freien Wahlen hervorgegangene Volksvertretung und keine außer der Regierungspartei PFDJ zugelassenen Parteien (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 3]). Allerdings ist nach der Verabschiedung der eritreischen Verfassung 1997, die die Gründung politischer Parteien erlaubt, auch kein Versuch seitens einer ELF-Fraktion unternommen worden, in Eritrea offiziell als Partei registriert zu werden (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 3]). Die politische Führung bemüht sich seither, das Land politisch, wirtschaftlich und sozial zu stabilisieren, hat hierbei jedoch durch den im Mai 1998 ausgebrochenen erneuten Konflikt mit Äthiopien erhebliche Rückschläge erlitten. Am 12.12.2000 schlossen die Konfliktparteien einen Friedensvertrag, der bis zum heutigen Tag Gültigkeit besitzt.

Innenpolitisch hat sich allerdings die Situation in Eritrea in der jüngsten Vergangenheit verschärft, nachdem 15 Mitglieder des Zentralrates der PFDJ zum zweiten Mal innerhalb von vier Monaten in einem offenen Brief den eritreischen Staatspräsidenten Afe-worki zu Reformen aufforderten. Schon auf den ersten Brief im Mai 2001, der lediglich an alle Mitglieder der PFDJ gerichtet war, hatte die politische Führung mit einer Verhärtung ihrer Haltung reagiert und die Unterzeichner des Briefes zunächst aus ihren Staatsämtern entfernt (Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 12.06.2001). Im September 2001 wurden diejenigen, die nicht bereits das Land verlassen

hatten, verhaftet; alle unabhängigen Zeitungen, in denen die Reformdebatte hauptsächlich stattgefunden hatte, wurden verboten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 4]; Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 20.09.2001; FAZ vom 21.09.2001; dpa-Meldung vom 25.09.2001). Inzwischen haben alle EU-Botschafter Eritrea verlassen, nachdem der italienische Botschafter wegen seiner Kritik an dem eritreischen Staatspräsidenten des Landes verwiesen worden war (Der Spiegel vom 15.10.2001). Kritische Stimmen werden zunehmend durch politischen Druck, auch persönliche Diffamierung, zum Schweigen gebracht, so dass sich Eritrea anstelle einer politischen und gesellschaftlichen Öffnung weiter in Richtung einer autoritären Einparteiendiktatur entwickelt (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 4]).

Die ELF zerfiel nach ihrer Vertreibung aus Eritrea in eine Vielzahl von Nachfolgeorganisationen, wie die ELF-Abdallah, die nach ihrem Führer Abdallah Idris benannt wurde, ELF-RC (Revolutionary Council), ELF-CC (Central Command), ELF-CL (Central Leadership) oder Sagem, ELF-NC (National Council) und ELF-UO (United Organisation). Von diesen Gruppierungen bekennen sich die ELF-RC und die von Abdallah Idris geführte ELF offen zum bewaffneten Kampf gegen die PFDJ-Regierung (zu den verschiedenen Gruppen und ihrem Verhältnis zueinander auch die Auskunft von ai an das OVG LSA vom 11.12.2000 [S. 3]; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.11.2000 [S. 7]). Am 07.03.1999 trafen sich in Khartoum (Sudan) verschiedene eritreische Oppositionsgruppen und gründeten die „Eritrean National Forces Alliance“ (ENFA), die enge Beziehungen zu der von der im früheren Befreiungskampf aktiven „Tigrayan People's Liberation Front“ (TPLF) dominierten, nach dem Sieg über das Mengistu-Regime an die Macht gelangten heutigen äthiopischen Staatspartei EPRDF (Ethiopian People's Revolutionary Democratic Front) unterhalten soll (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.11.2000 [S. 7]).

Die sich vor diesem Hintergrund stellende Frage einer Rückkehrgefährdung einfacher Mitglieder der ELF bzw. EDJU wird von den verschiedenen Stellen nicht einheitlich eingeschätzt. Es besteht aber weitestgehend Übereinstimmung dahingehend, dass Rückkehrer nach Eritrea allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der ELF oder wegen exilpolitischer Betätigung von untergeordneter Bedeutung keine Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten haben, soweit sie sich nach der Rückkehr jeglicher oppo-

sitioneller Aktivitäten enthalten (SaarlOVG, Urt. v. 07.06.2001 - 1 R 2/01 -; VGH BW, Urt. v. 13.12.1995 - A 13 S 363/93 -; HessVGH, Urt. v. 24.10.1996 - 3 UE 2697/91 -, [juris]). Dieser Einschätzung schließt sich der Senat nach Auswertung der vorliegenden Auskünfte sachverständiger Stellen an (so schon OVG LSA, Beschl. v. 12.05.2000 - A 2 S 175/98 -): Nach Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde an das OVG LSA vom 12.07.2000 [S. 2] scheint die Verfolgung eines einfachen Mitglieds der ELF, das sich in der Jugendorganisation der Partei engagiert, nicht sehr wahrscheinlich (so auch IfA, Auskunft vom 09.01.2001 an VG Regensburg [S. 5] und Auskünfte vom 29.11.1999 an VG Köln [S. 1] und vom 18.11.1999 an VG Gießen [S. 2]). Laut Auskunft von ai an das OVG LSA vom 11.12.2000 [S. 3] gibt es zwar immer wieder Berichte aus Eritrea über extralegale Tötungen Oppositioneller aus ungeklärten Umständen, darunter auch von mutmaßlichen oder tatsächlichen ELF-Angehörigen. Konkrete Fälle, die den Schluss zulassen, dass die Teilnahme an Versammlungen der ELF-Jugendorganisation während des Exils in Deutschland zu staatlichen Maßnahmen gegen die Klägerin führen, liegen allerdings auch amnesty international nicht vor (ai, Auskunft vom 18.07.2001 an das VG Regensburg [S. 2]). Auch dem Auswärtigen Amt ist bislang kein Fall bekannt geworden, bei dem die alleinige Mitgliedschaft in der ELF ein Grund für eine Verfolgung durch die staatlichen Organe war; selbst kritische Artikel führten nach Rückkehr bislang regelmäßig nicht zu Repressionen (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2]; vom 02.02.2001 an VG Regensburg [S. 4]; vom 07.02.2001 an VG Kassel [S. 1]; Lageberichte vom 14.10.2001 [S. 7] und 03.04.2000 [S. 7] sowie Auskünfte vom 10.02.2000 an VG Ansbach [S. 2], vom 12.10.1999 an VG Köln [S. 2] und vom 14.09.1999 an VG München [S. 1]). Verfolgungsmaßnahmen aufgrund exilpolitischer Betätigung sind nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes und nach der o. a. aktuellen politischen Situation in Eritrea nur dann zu befürchten, wenn ein Mitglied der ELF der eritreischen Regierung als gefährlicher bzw. besonders hartnäckiger Oppositioneller oder Kritiker erscheint (AA, Auskunft vom 02.02.2001 an das VG Regensburg [S. 4]). Die vorliegenden Auskünfte gehen in diesem Zusammenhang übereinstimmend davon aus, dass dem eritreischen Staat Informationen darüber vorliegen, welche Eritreer sich in dieser Form exilpolitisch für die Opposition betätigen.

Die Klägerin gehört indes dieser Gruppe der exponierten Oppositionellen nicht an. Die ihr unter dem [REDACTED] bescheinigte Mitgliedschaft in der „EDJU e. V.“, einer

Jugendorganisation der ELF-RC (Eritrean Liberation Front-Revolutionary Council, rechtfertigt nicht die Annahme einer bestehenden Verfolgungsgefahr. Die exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin erschöpfen sich, wie sie in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, in ihrer Teilnahme an den Versammlungen dieser Gruppierung, die sie inzwischen sogar wieder verlassen hat; besondere Aufgaben hat sie nicht wahrgenommen. Von einem politischen, auch nach außen in Erscheinung tretenden Engagement der Klägerin kann danach nicht die Rede sein; es ist allenfalls von untergeordneter Bedeutung. Deswegen droht der Klägerin keine politische Verfolgung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG.

2.3 Dies gilt auch, soweit die Klägerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren behauptet hat, sie wolle trotz des Verbots durch die Regierungspartei PFDJ versuchen, für die ELF in Eritrea tätig zu werden.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt schon zweifelhaft, ob die Klägerin sich im Falle ihrer Rückkehr nach Eritrea überhaupt noch in irgendeiner Form öffentlich oppositionell betätigen wird; denn nach ihren eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung hat sie bereits vor zwei Jahren ihre exilpolitischen Aktivitäten in der EDJU e. V. aufgegeben. Aber selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Klägerin weiterhin an einer politischen Arbeit für die ELF in Eritrea interessiert ist, führt dies nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbots im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG.

Zwar lässt sich als gesicherte Erkenntnis nach der aufgezeigten Auskunftslage und der aktuellen politischen Entwicklung feststellen, dass die Klägerin ihre oppositionellen politischen Ansichten in Eritrea nicht wird fortsetzen können, da die Regierungspartei keine Opposition duldet. Ob dies schon die Bejahung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG rechtfertigt, kann jedoch dahinstehen, denn nach den Erkenntnissen des Instituts für Afrika-Kunde (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 3]) und des Auswärtigen Amtes (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2] und an das VG Ansbach vom 21.11.2001 [S. 1]) gibt es für die Klägerin in Eritrea keine Möglichkeiten, entsprechende Exilaktivitäten für die ELF bzw. deren Ziele fortzusetzen, weil die ELF in Eritrea selbst nicht vertreten ist. Nach den o. g. Auskünften lässt sich schon schwer beurteilen, ob die ELF in Eritrea überhaupt noch eine Anhängerschaft hat; ihre Verankerung in der Bevölkerung ist jedenfalls ge-

ring. In den Jahren der Unabhängigkeit wurde über Aktivitäten einer ELF-Fraktion innerhalb Eritreas nichts bekannt. Es kam lediglich zu Übergriffen in Form von Sabotageakten einer ELF-Fraktion und des Eritreischen Djjihad vom Sudan aus. Der Schwerpunkt der politischen Aktivitäten der ELF liegt — und insoweit stimmen die eingeholten Auskünfte überein — auf jeden Fall nicht in Eritrea, sondern im Exil. Die Klägerin könnte sich allenfalls der „National Union of Eritrean Youth“ (NUEY) anschließen, der allerdings Regierungsnähe nachgesagt wird (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 3]). Mithin stellt sich für die Klägerin mangels einer Betätigungsmöglichkeit in einer ELF-Gruppierung in Eritrea nicht die Frage, ob ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer politischen Überzeugung im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG bedroht sein wird.

2.4 Die Wahrscheinlichkeit einer etwaigen Verfolgung der Klägerin in Eritrea wird auch nicht durch die behaupteten Verbindungen ihrer Familie zur ELF erhöht; denn die eritreische Regierung erkennt die militärischen Erfolge der ELF gegen die frühere äthiopische Regierung an und forderte mehrmals ELF-Mitglieder auf, sich der EPLF bzw. PFDJ anzuschließen (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 2]); Sippenhaft wird in Eritrea nicht praktiziert (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2]). Zwar könnte sich nach der Auskunft von ai an das OVG LSA vom 11.12.2000 [S. 3] aufgrund der militärischen Beteiligung ihres Vaters und Bruders in einer ELF-Organisation eine Gefährdung für die Klägerin ergeben. Indes genügt diese knappe Feststellung nicht, um die für § 51 Abs. 1 AuslG erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit annehmen zu können.

2.5 Wegen der Stellung eines Asylantrages allein droht einem einfachen Mitglied einer ELF-Nachfolgeorganisation ebenfalls keine politische Verfolgung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 7]). Den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen lassen sich dazu keine gegenteiligen Anhaltspunkte entnehmen. Nach der Auffassung von ai kann zwar die Stellung eines Asylantrages den Schluss zulassen, dass der Betreffende in Opposition zu der Regierung steht (ai, Auskunft vom 16.01.1995 an das VG Wiesbaden [S. 1]); Belege dafür gibt ai nicht an. Für die Annahme einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit reicht diese Vermutung indes nicht aus.

2.6. Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, dass die Klägerin durch Erwerb der eritreischen Staatsangehörigkeit ihre frühere äthiopische nicht verloren hat, könnte das in diesem Verfahren zu keinem Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG führen; denn das Bundesamt hat die Abschiebung gerade nicht nach Äthiopien, sondern nach Eritrea angedroht. Es besteht aber nicht bereits deshalb Anlass, auch Abschiebungshindernisse in Bezug auf Äthiopien zu prüfen, weil sich die Behörde vorbehalten hat, die Abschiebung ersatzweise auch in Staaten vorzunehmen, welche bereit wären, die Klägerin aufzunehmen; denn insoweit handelt es sich lediglich um einen Hinweis in der Abschiebungsandrohung und um keine Regelung (vgl. zum ähnlichen Fall der in den „Herkunftsstaat“ angedrohten Abschiebung: BVerwG, Urt. v. 25.07.2000 - BVerwG 9 C 42.99 -, BVerwGE 111, 343 [348]). Auch die Grundsätze des Art. 19 Abs. 4 GG gebieten nicht bereits jetzt eine „vorsorgliche“ Prüfung in Bezug auf Hindernisse bei einer Abschiebung nach Äthiopien; denn die Behörde hat die Pflicht, der Klägerin rechtzeitig mitzuteilen, falls sie nach Äthiopien abschieben will, damit noch effektiver Rechtsschutz gewährt werden kann (vgl. auch insoweit die Parallele in BVerwG 111, 343 [348]).

II. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 GG festzustellen, da dessen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift hebt allein auf das Bestehen einer konkreten „individuellen“ Gefahr ab, die zwar nicht notwendig vom Staat ausgehen oder diesem zurechenbar sein muss, die aber nicht nur ganz allgemein aus der Situation im Zielstaat entnommen werden darf und der alle dort Lebenden ausgesetzt sind (BVerwG, Urt. v. 29.03.1996 - BVerwG 9 C 116.95 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG 1990 Nr. 3; BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 ff). Ebenfalls bereits bekräftigt ist der Grundsatz, „allgemeine“ Gefahren könnten lediglich zu einer politischen Entscheidung über einen generellen Abschiebungsschutz auf der Grundlage des §§ 53 Abs. 6 Satz 2; 54 AuslG führen, und nur dann, wenn eine allgemeine Gefahrenlage so extrem sei, dass gleichsam jeder einzelne Rückkehrer „sehenden Auges dem sicheren Tod oder

schwersten Verletzungen“ ausgeliefert werde und trotzdem kein genereller Schutz gewährt worden sei, könne sich das Ermessen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG dahin verdichten, Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift zu gewähren (BVerwG, Ur. v. 23.08.1996 - BVerwG 9 C 144.95 -, S. 8 f; vgl. ferner: BVerwG, Ur. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, 324 [328]; Ur. v. 19.11.1996 - BVerwG 1 C 6.95 -, ZAR 1997, 96 = AuAS 1997, 50 ff; BVerwG, Ur. v. 08.12.1998 - BVerwG 9 C 4.98 -, BVerwGE 108, 77). Die Frage nach der aus einer allgemeinen Gefahr erwachsenen extremen Gefährdungslage ist stets mit Blick auf sämtliche, dem Ausländer drohende Gefahren zu beantworten. Dabei ist jeweils eine einzelfallbezogene umfassende Bewertung der aus der allgemeinen Gefahr für den Ausländer folgenden Gesamtgefährdungslage vorzunehmen, um auf dieser Grundlage über das Vorliegen einer extremen Gefahrenlage entscheiden zu können (BVerwG, Beschl. v. 23.03.1999 - BVerwG 9 B 866.98 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 17).

Im Übrigen gilt auch für § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, dass die beschriebenen Gefahren „landesweit“ bestehen müssen oder dass es für den Rückkehrer unmöglich sein muss, tatsächlich gefahrfreie Landesteile ohne Gefährdung zu erreichen (BVerwGE 99, 324 [328]; BVerwG, ZAR 1997, 96; BVerwG, Ur. v. 02.09.1997 - BVerwG 9 C 40.96 - [juris]).

Ausgehend von diesen Grundsätzen besteht in der Person der Klägerin kein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG für Eritrea; denn die für die Senatsentscheidung beigezogenen Unterlagen und die eingeholten Auskünfte ergeben keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine (landesweite) individuelle Gefährdung der Klägerin aus Gründen, die in ihrer Person oder Zugehörigkeit zu politischen Richtungen herrühren; auch die neueren, anderen Gerichten gegenüber erteilten Auskünfte stellen dieses Ergebnis nicht in Frage.

Für Staatsangehörige aus Eritrea hat die Rückkehr keine konkrete Lebensgefahr zur Folge, die durch die allgemeinen Lebensumstände bedingt ist.

Der am 12.12.2000 mit Äthiopien geschlossene Friedensvertrag hat in Eritrea, das zunächst durch den im Mai 1998 ausgebrochenen erneuten kriegerischen Konflikt mit Äthiopien erhebliche Rückschläge beim wirtschaftlichen Aufbau erlitten hatte, zu einer Stabilisierung der humanitären Lage geführt. Zwar ist der Friedensvertrag an-

gesichts des tiefsitzenden gegenseitigen Misstrauens bisher nicht in allen Punkten umgesetzt worden und auch eine Aussöhnung beider Staaten ist derzeit nicht zu erwarten; indes ist mit dem Auswärtigen Amt davon auszugehen, dass ein Aufleben der Kriegshandlungen aktuell nicht zu befürchten ist. Zudem bestand schon vor der Unterzeichnung des Friedensvertrages im Dezember 2000 in Eritrea nicht landesweit die Gefahr, aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen mit Äthiopien verletzt oder getötet zu werden, da sich die Kriegshandlungen auf den Grenzbereich zwischen Eritrea und Äthiopien konzentrierten und viele Eritreer in das relativ sichere Landesinnere flüchteten (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 3]).

Die Kriegssituation hat eine allgemeine Nahrungsmittelknappheit und große Flüchtlingsströme zur Folge gehabt. Nach den Feststellungen des Auswärtigen Amtes haben sich etwa 1 Mio. Eritreer (etwa 1/3 der Bevölkerung) auf die Flucht ins Landesinnere bzw. in den benachbarten Sudan begeben (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 3]). Die Zahl der Binnenflüchtlinge hat nach Abschluss des Friedensvertrages stark abgenommen und die Vertriebenen und Geflohenen konnten überwiegend in ihre Siedlungsräume zurückkehren. Dort allerdings treffen sie auf weiträumig vermintete Gebiete, deren Säuberung Jahre in Anspruch nehmen wird. Einige Hunderttausende von Menschen leben nach wie vor in Lagern, in denen Malaria, Durchfall- und Atemwegserkrankungen grassieren und nur unzureichende sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen (ai, Auskunft vom 11.12.2000 an das OVG LSA [S. 4]; NZZ vom 19.09.2000).

Die Existenzbedingungen in Eritrea sind für große Teile der Bevölkerung sehr hart. Aufgrund der kriegsbedingt desolaten wirtschaftlichen Situation bestehen derzeit nur wenig Möglichkeiten, sich auf privater Basis eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen; auch Beschäftigungsmöglichkeiten sind relativ eingeschränkt. (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 3]; IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 4]; ai, Auskunft vom 11.12.2000 an das OVG LSA [S. 4]). Zudem erhebt die eritreische Regierung für Exil-Eritreer eine Steuer in Höhe von 2% des Einkommens. Wird diese nicht entrichtet, ist es für sie in Eritrea nicht möglich, eine Lizenz zu erhalten oder in den Genuss ähnlicher staatlicher Dienstleistungen zu kommen (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 4]).

Die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln ist nach Ansicht des Instituts für Afrika-Kunde in ganz Eritrea vor dem Hintergrund der erst Ende 2000 beendeten Kriegshandlungen als sehr kritisch zu bezeichnen (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 4]). Auch das Auswärtige Amt stellt fest, dass die Nahrungsmittelproduktion, die auch zu normalen Zeiten nicht voll ausreichte, durch eine Dürreperiode im Jahr 2000 fast völlig ausgefallen ist, so dass die internationale Gebergemeinschaft etwa 60 % der Bevölkerung als bezugsberechtigt für Nahrungsmittelhilfe identifiziert hat (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 3]). Für mittellose Eritreer sorgt derzeit die „Eritrean Refugee and Relief Commission (ERREC)“, die die Versorgung mit den zum Überleben notwendigen Grundnahrungsmitteln sicherstellt; eine Krisensituation konnte bisher verhindert werden (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2]).

Die medizinische Grundversorgung ist in Eritrea weitgehend sichergestellt. Sie ist im Prinzip für die Bevölkerung in den staatlichen Einrichtungen kostenlos. Soweit die benötigten Medikamente nicht zu erhalten sind, können sie importiert werden. Allerdings sind diese Medikamente dann von den Patienten bzw. ihren Familien zu tragen, die dazu nicht immer in der Lage sind. Krankenhäuser gibt es in Asmara und weiteren sieben Städten; kleinere Orte verfügen über eine „Medical Station“; qualifiziertes Personal ist nicht überall verfügbar (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 9]; Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Asmara, Auskunft vom 25.01.2000 an VG München). Überlebensnotwendige medizinische Eingriffe können bedingt nur in Asmara, Keren und Massawa durchgeführt werden. Die Behandlung von chronischen Erkrankungen oder physiotherapeutische Übungen sind weitestgehend in Eritrea nicht möglich (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Asmara, Auskunft an VG Ansbach vom 19.03.2001).

Angesichts dieser als schwierig zu bewertenden humanitären Lage kann die Frage, ob ein Ausländer bei seiner Rückkehr nach Eritrea aufgrund der dortigen allgemeinen Situation einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ausgesetzt sein wird, nicht generell bejaht werden. Vielmehr bedarf es einer vertieften Prüfung der jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalles, bei der insbesondere das jeweilige Alter des Ausländers, dessen allgemeine Konstitution und dessen Gesundheitszustand, die verwandtschaftlichen und

persönlichen Bindungen zu in Eritrea bereits lebenden Personen, die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie das Vorhandensein besonderer Qualifikationen zu berücksichtigen sind.

Ausgehend von diesen Erwägungen ist für die Klägerin eine erhebliche konkrete Gefahr für deren Leib und Leben im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu verneinen.

Zwar ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin, die seit ihrem [REDACTED] in Äthiopien gelebt hat, in Eritrea keine persönlichen Beziehungen und familiäre Bindungen haben dürfte, die generell eine Existenzsicherung dort erleichtern könnten. Zudem wird die Wiedereingliederung der Klägerin in die dortigen Lebensverhältnisse dadurch erschwert, dass sie die tigrinische Landessprache nur bruchstückhaft beherrscht und die örtlichen Gegebenheiten nicht kennt. Unter Anlegung des maßgeblichen Prognosemaßstabs ist insbesondere mit Blick auf ihren Bildungsstand (Schulabschluss nach der 12. Klasse und viermonatige Berufsausbildung in einem Berufsausbildungszentrum zum Manager [allerdings ohne Abschluss]) dennoch davon auszugehen, dass sie in der Lage sein wird, ihren eigenen Lebensunterhalt, wenn auch auf niedrigem Niveau, sicherzustellen und so für sich die Gefahr von erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen abzuwenden. Bei der Klägerin handelt es sich um eine [REDACTED] Frau, die unter keinerlei gesundheitlichen Einschränkungen leidet, so dass sie in der Lage sein wird, ihre Arbeitskraft zur Sicherung ihrer Existenzgrundlage einzusetzen. Zu dieser Einschätzung in solchen Fällen gelangt auch das Institut für Afrika-Kunde in seiner Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 4]; es geht davon aus, dass der Bildungsstand der Klägerin ihr längerfristig eine wirtschaftliche Existenz ermöglichen wird (in diesem Sinne auch AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2], das nach Abschluss des Friedensvertrages vom 12.12.2000 eine Verbesserung der Situation für den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz auf privater Basis prognostiziert). Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass Eritreer, die im Exil leben, gehalten sind, 2 % ihres Einkommens als Steuern an den eritreischen Staat abzuführen. Wenn sie dies nicht tun, werden ihnen bei einer Rückkehr staatliche Dienstleistungen wie die Ausstellung einer Geschäftslizenz verweigert (IfA, Auskunft vom 12.07.2000 an das OVG LSA [S. 4]; Auskunft vom 09.01.2001 an VG Regensburg [S. 7]).

Aber selbst wenn mit ai (Auskunft vom 11.12.2000 an das OVG LSA [S. 4]) davon auszugehen wäre, dass es für die Klägerin in Eritrea in den nächsten Jahren kaum eine Möglichkeit geben wird, sich ohne den Rückhalt einer Familie und ohne finanzielle Mittel eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen, stände ihr noch die Möglichkeit offen, auf die Unterstützung der in Eritrea tätigen Hilfsorganisationen zurückzugreifen, durch die — wie oben bereits erläutert — eine Versorgung mit den zum Überleben notwendigen Grundnahrungsmitteln sichergestellt ist (AA, Auskunft vom 14.02.2001 an das OVG LSA [S. 2]). Die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme ist kein Erfordernis einer Existenzsicherung im Sinne des Asylrechts, wenn jedenfalls humanitäre Hilfseinrichtungen — wie hier — ausreichende Unterstützung gewährleisten (in diesem Sinne auch: BVerwG, Urt. v. 15.07.1997 - BVerwG 9 C 2.97 -, BayVBl. 1998, 250; OVG LSA, Urt. v. 06.12.2001 - 1 L 2/01 -, für Flüchtlinge aus dem Irak; Nds-OVG, Urt. v. 28.09.1995 - 12 L 2034/95 - [juris]; a. A. BayVGh, Urt. v. 10.01.2002 - 23 B 01.31285 -, UA S. 14 f.).

Die Klägerin wird in Eritrea zwar eine schwierige und wirtschaftlich prekäre Situation sowie möglicherweise ein Leben in einem Flüchtlingslager erwarten; indes ist aufgrund des allgemeinen Zustands der Klägerin zu erwarten, dass sie wegen der nahezu flächendeckenden Hilfestellung seitens der Hilfsorganisationen Nahrungsmittel jedenfalls in dem Umfang wird erlangen können, die es ihr ermöglichen, in Eritrea zu überleben, ohne dabei körperliche bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen davon zu tragen, die die Erheblichkeitsschwelle des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erreichen.

III. Auch andere Gefahren, deren Eintritt die Regelung des § 53 AuslG verhindern soll, liegen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor.

1. Für die Klägerin besteht insbesondere kein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 2 AuslG wegen der von ihr behaupteten Wehrdienstentziehung; denn nach den vorliegenden Erkenntnismitteln besteht deswegen für sie nicht die Gefahr der Todesstrafe, da Kriegsdienstverweigerer und Fahnenflüchtlinge, denen die Klägerin im Falle des Nichterfüllens ihrer Wehrpflicht zuzurechnen ist, im Regelfall (nur) mit Gefängnisstrafen rechnen müssen. Aber selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die Klägerin einen der mit der Todesstrafe bedrohten Straftatbestände des von Eritrea übernommenen äthiopischen Strafrechts von 1957 (z. B. Art. 300) wegen Verlet-

zung der Wehrpflicht erfüllen sollte, führt dies nicht zur Annahme eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 2 AuslG, weil seit der Machtübernahme durch die PFDJ im Mai 1991 kein Fall einer vollzogenen Todesstrafe bekannt geworden ist (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 14.10.2001 [S. 7, 8]; IfA, Auskunft vom 09.01.2001 an VG Regensburg [S. 3, 4]).

2. Schließlich besteht auch kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 – EMRK – (BGBl 1952 II 686, 953; 1968 II 1116, 1120; 1989 II 547).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewährt § 53 AuslG insgesamt und damit auch Absatz 4 keinen allgemeinen Vollstreckungsschutz, sondern enthält nur zielstaatsbezogene Hindernisse, die landesweit bestehen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.04.1997 - BVerwG 9 C 38.96 -, NVwZ 1997, 1127 ff = InfAuslG 1997, 3412 ff = DVBl 1997, 1384 ff; Urt. v. 11.11.1997 - BVerwG 9 C 13.96 -, DVBl 1998, 271 ff; Urt. v. 25.11.1997 - BVerwG 9 C 58.96 -, DVBl 1998, 284 ff). Das Bundesverwaltungsgericht hat insbesondere seinen Ansatz, Art. 3 EMRK dürfe nicht auf Maßnahmen Dritter ausgeweitet werden, auch in Ansehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verteidigt (BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 - BVerwG 9 C 144.95 - [juris], BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99, 324 ff.). Da es sich um eine gefestigte Rechtsprechung handelt und da dem Senat neue, noch nicht erörterte Gesichtspunkte nicht zur Verfügung stehen, folgt er der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (so schon OVG LSA, Urt. v. 20.05.1998 - 2 L 10/94 -).

Die zur Grundlage der Entscheidung gemachten Unterlagen rechtfertigen die Annahme nicht, Mitglieder der ELF seien bei ihrer Einreise oder nach durchlaufener Kontrolle landesweit staatlichen oder dem Staat zurechenbaren Maßnahmen i. S. des Art. 3 EMRK ausgesetzt. Die notwendige beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ein Rückkehrer in solcher Weise betroffen werden könnte, lässt sich insbesondere nicht aufgrund von „Präzedenzfällen“ gewinnen. Das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 14.10.2001 [S. 9]) bestätigt zwar, dass Rückkehrer eine Einreisekontrolle durchlaufen müssen; dass Angehörige der ELF generell am Flughafen festgehalten

und den Sicherheitskräften überantwortet würden, stellt das Auswärtige Amt indes nicht fest. Im Übrigen sind sich alle Auskunftsstellen insoweit einig, dass exilpolitische Tätigkeit von lediglich untergeordneter Bedeutung keine staatlichen Sanktionen auslösen wird (AA, Auskunft vom 02.02.2001 an VG Regensburg [S. 4]; IfA, Auskunft vom 09.01.2001 an VG Regensburg [S. 6]).

IV. Auch rechtliche Mängel der Abschiebungsandrohung sind weder geltend gemacht noch ersichtlich, insbesondere die Bezeichnung Eritreas als Zielstaat der Abschiebung und die darin bestimmte Ausreisefrist sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 34 Abs. 1; 38 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 50 Abs. 1 bis 3 AuslG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylVfG; die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11; 711 ZPO.

Der Senat lässt die Revision nicht zu, weil aus Anlass dieses Falls keine weitere Klärung grundsätzlicher Fragen des Bundesrechts oder des Verwaltungsverfahrensrechts zu erwarten ist (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der Senat von keiner Entscheidung im Instanzenzug abweicht (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und Verfahrensfehler nicht ersichtlich sind (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nicht-Zulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,  
Schönebecker Straße 67 A, 39104 Magdeburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Die Beschwerde- und die Beschwerdebegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öf-

fentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

*Köhler*

*(Ri<sup>m</sup> OVG Janßen  
ist an der Unterschriftsleistung  
wegen Krankheit gehindert)*

*Schmidt*

*Köhler*

## **B e s c h l u s s**

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 2. Senat - hat am 19. April 2002 beschlossen:

Der Streitwert wird für das Rechtsmittelverfahren auf 1.533,88 € (eintausendfünfhundertdreiunddreißig 88/100 Euro) festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 83 b Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG – i. d. F. d. Bek. v. 27.07.1993 (BGBl I 1361), geändert durch Gesetz vom 02.08.1993 (BGBl I 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2002 (BGBl I 361 [371]).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

*Köhler*

*(Ri<sup>m</sup> OVG Janßen  
ist an der Unterschriftsleistung  
wegen Krankheit gehindert)*

*Schmidt*

*Köhler*